



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sportkletterwand an der Mehrzweckhalle der Gemeinde Allershausen

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehende Benutzungsordnung wird von der Gemeinde Allershausen erlassen und regelt die Benutzung und das Betreiben der Anlage.
- 1.2 Die Kletterwand steht allen Vereinen und Schulen aus der Gemeinde Allershausen und auch Privatpersonen zur Verfügung. Der TSV Allershausen ist im Auftrag der Gemeinde der Betreiber der Anlage.
- 1.3 Die Kletteranlage darf ausschließlich im Rahmen des Sportangebots der Schule, des TSV Allershausen und zu privaten Kletterzwecken genutzt werden. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde Allershausen.

2. Benutzungsberechtigung

- 2.1 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen benutzen, wenn dem Betreiber eine schriftliche Einverständniserklärung (Anlage 1) der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 2.2 Wird die Kletteranlage („betreutes Klettern“) durch den TSV Allershausen / TSV Alpin genutzt, ist der/die jeweilige Leiter/Leiterin für das Einhalten der Benutzungsordnung verantwortlich. Für alle minderjährigen Teilnehmer muss eine schriftliche Einverständniserklärung nach 2.1 dem Betreiber vorliegen.
- 2.3 Sonstige Personen erhalten eine Zugangsberechtigung, wenn sie durch schriftliche Anerkennung (Anlage 2) der Benutzungsordnung versichern, dass sie die zur Benutzung der Anlage erforderlichen Sicherungs- und Klettertechniken eigenverantwortlich beherrschen. Die schriftliche Anerkennung der Benutzungsordnung muss dem Betreiber vorliegen. Sie erhalten gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren nach 4.2 in der Geschäftsstelle des TSV Allershausen einen Schlüssel für die Zugangstür. Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar.

3. Benutzungszeiten

- 3.1 Die regelmäßigen Nutzungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage des TSV Allershausen bekannt gegeben.

4. Gebühren

- 4.1 Der Schule und den Mitgliedern der Abteilung TSV Alpin des TSV Allershausen wird die Anlage unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Gebühren:
Schlüsselpfand: 25,-- € (Wird bei Schlüsselrückgabe Rückerstattet.)
Tageskarte Erwachsene: 4,-- €
Tageskarte Kinder/Jugendliche: 2,-- €

5. Kletterregeln

- 5.1 Die verbindlichen Kletterregeln des DAV sind Bestandteil dieser Benutzerordnung.
- 5.2 Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt. Verfügt der Benutzer selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Anlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt und er sichert weiter zu, auch keine Person zu sichern.
- 5.3 In der Anlage darf nur geeignete und zeitgemäße Ausrüstung benutzt werden. Vor jedem Kletterstart erfolgt der Partnercheck (Korrekt geschlossener Klettergurt, korrekter Anseilknoten und Anseilpunkt, korrekte Funktion des Sicherungsgeräts, Sicherungskarabiner geschlossen, Seil ausreichend lang, Seilende abgeknotet). Der Kletterer vergewissert sich über die Sicherungskompetenz des Kletterpartners, da dieser sein Leben in der Hand hält! Kletterer und Sicherer vereinbaren vor dem Kletterbeginn die Seilkommandos „Zu“ und „Ab“.
- 5.4 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 5.5 Ein seilfreies Klettern ist nicht gestattet. Zur Sicherung müssen alle Haken / Umlenkeinrichtungen genutzt werden.
- 5.6 Griffe an der Kletterwand dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Lose oder beschädigte Griffe sind der anwesenden Aufsichtsperson bzw. dem Betreiber der Anlage unverzüglich zu melden.
- 5.7 Bei Gewitter / Blitzgefahr und Einbruch der Dunkelheit ist das Klettern verboten; der Kletterbetrieb ist unverzüglich einzustellen.

6. Versicherungsschutz

- 6.1 Für Mitglieder des TSV Allershausen besteht im Rahmen und Umfang der durch den Bayerischen Landes-Sportbund e. V. (BLSV) bestehenden Sportversicherung Versicherungsschutz.
- 6.2 Sonstige Nutzer sind für ihren Versicherungsschutz selbst zuständig.

7. Haftung

- 7.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder.
- 7.2 Die Nutzer der Kletterwand haften für durch sie schuldhaft oder unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden an der Kletterwand.
- 7.3 Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- 7.4 Der Verlust eines Schlüssels für den Zugang zur Kletteranlage ist dem Betreiber schnellstmöglich, spätestens am auf den Verlust folgenden Werktag, anzuzeigen. Für die Folgen missbräuchlicher Benutzung eines Schlüssels haftet der Entleiher.

8. Material

- 8.1 Der TSV Allershausen / Abteilung TSV Alpin stellt seinen Mitgliedern zu den Kletterkursen, bei Bedarf Klettermaterial zur Verfügung. Benutzungsberechtigt sind Personen die über allgemein anerkannten Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügen. Die Benutzung der Kletteranlagen und der verliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände die jeweilig gültige Gebrauchsanweisung zu lesen ist. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (wie etwa Scheuerstellen u.a.) zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschädigung, unsachgemäßem Gebrauch oder Verlust des ausgeliehenen Gegenstandes, haftet der Entleiher.

- 8.2 Bringt der Teilnehmer eigenes Material zum Klettern mit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass es sich um fachgerechtes und qualifiziertes Material handelt. In diesem Fall übernimmt die Gemeinde Allershausen bzw. der TSV Allershausen für Unfälle oder Schäden – die im Zusammenhang mit diesem Material entstehen – keine Haftung.
9. Hausrecht
- 9.1 Das Hausrecht übt im Auftrag der Gemeinde Allershausen der TSV Allershausen / Abteilung TSV Alpin mit den beauftragten Bevollmächtigten (z.B. Übungsleiter, Kletterwart) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 9.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletterwand ausgeschlossen werden.
- 9.3 Das Recht der Gemeinde Allershausen bzw. des TSV Allershausen darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Die Benutzerordnung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft

Allershausen, den 01. Oktober 2021

Gemeinde Allershausen 1. Bürgermeister


